

12824/AB
vom 01.02.2023 zu 13176/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmaw.gv.at
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.867.934

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13176/J-NR/2022

Wien, am 1. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.in Elisabeth Götze und weitere haben am 01.12.2022 unter der **Nr. 13176/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Flughafen Wien AG - Erwerb von Beteiligungen durch einen karibischen Investor** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2

- *Fragen zum Erwerb von 29,9% des Aktienkapitals im Jahr 2014:*
 - *Warum wurde kein Prüfverfahren eingeleitet, obwohl es sich um die Übernahme einer strategischen Beteiligung an einem zentralen Infrastrukturunternehmen durch einen Drittstaatsinvestor (noch dazu ein Trust) handelt und schon ein oberflächliches Studium der Unterlagen zeigt, dass nicht klar ist, wer letztlich die Eigentümer der Beteiligung sind und woher ihre Mittel kommen und gab es diesbezüglich keine Bedenken bzw wie wurden diese ausgeräumt?*
 - *Auf Basis welcher Unterlagen und Informationen wurde entschieden, grünes Licht für die Übernahme der strategischen Beteiligung an der Flughafen Wien AG zu geben?*

- *Wurde bedacht, dass der Investor lediglich ein Trust ist, also eine eingetragene Treuhandschaft für gepooltes Geld ohne Rechtspersönlichkeit, der keiner Regulierungsbehörde untersteht, die einer europäischen Finanzmarktaufsicht vergleichbar wäre?*
- *Wurde bedacht, dass es sich bei den luxemburger Holdinggesellschaften um Briefkastenfirmen handeln könnte?*
- *Ist nicht aufgefallen, dass die gewählte Konstruktion für die Investition maximal intransparent ist und überdies aus den Cayman Islands kommt, eine Steueroase, die als Geldwäschehochburg bekannt ist?*
- *Wurde bedacht, dass der Investor, der IFM Global Infrastructure Fund, keine geregelte Gesellschaftsstruktur aufweist sowie keine Geschäftsführung hat und somit völlig unberechenbar ist?*
- *Aufgrund welcher Annahmen hat der Wirtschaftsminister bzw. seine Fachabteilung das Vertrauen entwickelt, dem intransparenten Investor eine Sperrminorität in einem zentralen Infrastrukturunternehmen anzuvertrauen, ohne ihn zu prüfen?*
- *Warum hat man als Mindestmaßnahme die Beteiligung nicht auf 24,9% beschränkt, um damit eine Sperrminorität im Hinblick auf zukünftige Änderungen der Satzung der Flughafen Wien AG zu verhindern?*
- *Welche Vorteile hat sich der Wirtschaftsminister aus der strategischen Beteiligung des Investors erwartet: a) für die Flughafen Wien AG; b) für den Standort, c) sonstige?*
- *Könnte Ihrer Meinung nach das Absehen von einem Prüfverfahren den Eindruck entstehen lassen, dass intransparente off-shore Vehikel aus Steuerparadiesen und Hochrisikogeldwäscheländern willkommene Investoren in Österreich sind?*
- *Fragen zum Erwerb von rund 10 % des Aktienkapitals durch den karibischen Investor im Jahr 2016:*
 - *Warum wurde wieder von einem Prüfverfahren abgesehen und das Übernahmeangebot durchgewunken, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits klar sein musste, dass der karibische Investor einen ausgeprägten Expansionsdrang am Flughafen Wien entwickelt hatte?*
 - *Warum wurde der negativen Haltung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Flughafen Wien AG (dies kann wohl nicht unbekannt geblieben sein) keine Beachtung geschenkt?*
 - *Welche Vorteile sah der damalige Bundesminister in der weiteren Aufstockung des Anteils des karibischen Investors, die so wesentlich sind, dass sie ein drohendes Delisting von der Börse aufwiegen?*

- *Warum hat man sich nicht rechtzeitig darum gekümmert, dass die Aufstockung des Anteils des karibischen Investors nicht zum Verlust der Kontrolle durch den Rechnungshof führt?*

Einleitend ist festzuhalten, dass diese Fragen länger zurückliegende Sachverhalte betreffen, die in die Amtszeit eines meiner Amtsvorgänger fallen.

Gemäß § 25a Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011), der in Geltung war, als sich die Frage einer Genehmigungspflicht in den Jahren 2014 und 2016 stellte, unterlagen grundsätzlich nur Direktinvestitionen einer Genehmigungspflicht, bei denen die unmittelbar erwerbende Person oder Gesellschaft einem Drittstaat angehörte. Bei den konkreten Übernahmevergängen erfolgte der direkte Erwerb immer durch ein Unternehmen aus einem EU-Mitgliedstaat. Der damals zuständige Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hätte nur dann die Möglichkeit gehabt, von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren einzuleiten, wenn ein Verdacht bestanden hätte, dass die gewählte Konstruktion des Erwerbs über ein EU-Unternehmen zur Umgehung der Genehmigungspflicht gemäß dem AußWG 2011 gewählt wurde. Da die erwerbenden EU-Unternehmen bereits längere Zeit bestanden hatten und nicht erst speziell zur Durchführung des Erwerbsvorgangs gegründet oder erworben wurden, konnte ein entsprechender Umgehungsvorsatz nicht nachgewiesen werden. Die Vorgänge unterlagen somit nach damaliger Rechtslage keiner Prüfung nach dem AußWG 2011.

Zu Frage 3

- *Fragen zum aktuellen Aktienerwerb:*
 - *Wie ist der Stand des Verfahrens nach dem Investitionskontrollgesetz, mit welchem Ausgang ist zu rechnen?*
 - *Werden im Ministerium Überlegungen angestellt oder vielleicht schon konkrete Pläne ausgearbeitet, um den weiteren Expansionsdrang des karibischen Investors am Flughafen Wien zu stoppen?*

Das Investitionskontrollverfahren ist mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen, die Transaktion wurde unter Vorschreibung von strengen Auflagen genehmigt. Durch die Auflagen wird sichergestellt, dass die Antragstellerin durch ihre Investition keinen beherrschenden Einfluss auf den Flughafen Wien-Schwechat erlangt. Die Auflagen sehen vor, dass die Antragstellerin zusätzlich zu den beiden bestehenden keine weiteren Aufsichtsratsmitglieder nominieren und keine Satzungsänderungen vorschlagen darf. Zusätzlich wurden ihr gewisse Berichtspflichten auferlegt.

Eine weitere Aufstockung der Stimmrechtsanteile durch den Investor auf 50% oder über 50% wäre neuerlich nach dem Investitionskontrollgesetz genehmigungspflichtig.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

